

# **Begründung zur vierten Änderungsverordnung vom 1. Mai 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021**

## **A. Allgemeiner Teil**

Mit der vierten Änderungsverordnung zur CoronaVO vom 27. März 2021 werden insbesondere inhaltliche Ergänzungen und Klarstellungen zu § 4a vorgenommen.

## **B. Einzelbegründung**

### **Teil 1 - Allgemeine Regelungen**

#### **Zu Abschnitt 1: Ziele und allgemeine Anforderungen**

#### **Zu § 4a (Schnelltests, geimpfte und genesene Personen)**

##### **Zu Absatz 1**

##### **Zu Satz 2**

Zur Klarstellung wird konkretisiert, durch wen der Nachweis über ein negatives Testergebnis im Sinne des Satzes 1 ausgestellt werden kann. Der Kreis der hierfür zugelassenen Stellen bzw. Personen wird abschließend geregelt, um einer Missbrauchsgefahr entgegenzuwirken.

Es ist dabei zwischen zwei Testarten zu unterscheiden:

Es können Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) sowie Antigen-Tests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) eingesetzt werden. Eine Differenzierung bzw. Auflistung dieser Tests ist auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) zu finden.

Wird ein professioneller Antigentest (Schnelltest) verwendet, so muss der Verantwortliche der ausstellenden Stelle als medizinproduktrechtlicher Betreiber in einer Einzelfallbetrachtung prüfen, ob ein bestimmter Mitarbeiter die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit einer entsprechenden Einweisung für die Anwendung des betreffenden

Tests (nach Gebrauchsinformation) ausreichend qualifiziert ist. Diese Qualifikation kann auch im Rahmen einer Schulung durch fachkundiges Personal, wie, z.B. Ärzte oder Hilfsorganisationen, erworben und zertifiziert werden.

Wird ein für die Eigenanwendung zugelassener Selbsttest verwendet, so ist dieser von einer geeigneten Person zu überwachen. Der Verantwortliche der ausstellenden Stelle bestimmt die zur Überwachung geeigneten Personen (z.B. Mitarbeitende). Diese müssen zuverlässig und in der Lage sein, die Gebrauchsanweisung des verwendeten Tests zu lesen und zu verstehen, die Testung zu überwachen, das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen sowie die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben und unter Wahrung des Datenschutzes auszustellen. Ein unter diesen Voraussetzungen durchgeführter Selbsttest wird wie ein Schnelltest im Sinne der Verordnung behandelt.

Es liegt in der Verantwortung des jeweiligen Betriebs bzw. der jeweiligen Einrichtung, wer mit der Durchführung bzw. der Anleitung oder Beaufsichtigung der Tests beauftragt wird. Dabei ist die Gebrauchsinformation des jeweiligen Tests (Herstellerangaben) zu beachten. Bei der Durchführung der Testungen sind Hygienemaßnahmen zu treffen und die AHA-Regeln von allen Beteiligten einzuhalten.

Fällt ein Schnelltest positiv aus, so besteht für die getestete Person sowie deren haushaltsangehörige Personen eine Absonderungspflicht gem. § 3 Absatz 2 bzw. § 4 Absatz 1 der CoronaVO Absonderung. Hierüber ist die positive getestete Person durch die den Test durchführende oder überwachende Person zu informieren. Ebenso ist bei einem positiven Schnelltest im Anschluss ein PCR-Test durchführen zu lassen.

Die geschulte bzw. geeignete Person hat bei einem positiven Test, sowie auf Verlangen der getesteten Person bzw. der erziehungsberechtigten Personen auch bei einem negativen Test eine Bescheinigung über das Ergebnis auszustellen. Aus Gründen der einheitlichen Handhabung wird empfohlen, hierfür die Anlage zu § 5 Absatz 2 der CoronaVO Absonderung zu verwenden. In jedem Fall müssen die angeführten Daten vollständig erhoben und enthalten sein. Auch digitale Varianten sind möglich.

Geschulte oder geeignete Personen sind außerhalb der zugelassenen Testungen nach den Nummern 1 bis 4 nicht befugt, positive oder negative Bescheinigungen über eine durchgeführte Testung auszustellen. Nimmt eine geschulte oder geeignete Person außerhalb der betrieblichen Testung einen Test vor oder überwacht diesen, handelt es sich lediglich um einen Selbsttest.

### **Zu Nummer 1**

Wie bereits bisher können die in § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung des Bundes genannten Teststellen weiterhin Testungen durchführen und bescheinigen. Hierzu zählen unter anderem Ärztinnen und Ärzte, der öffentliche Gesundheitsdienst sowie die zugelassenen Testzentren zur Durchführung der sog. Bürgertestungen.

### **Zu Nummer 2**

Eine betriebliche Testung ist eine durch den Arbeitgeber veranlasste Testung der Beschäftigten des eigenen Betriebs. Die Testung muss durch eine für den Betrieb handelnde dritte Person in oder im Umfeld des Betriebs durchgeführt oder durch die dritte Person angeleitet bzw. beaufsichtigt werden.

### **Zu Nummer 3**

Ein Anbieter einer Dienstleistung (z.B. Friseur- oder Einzelhandelsbetriebe) kann im Rahmen der Inanspruchnahme durch die jeweiligen Kundinnen oder Kunden oder Patientinnen oder Patienten ebenfalls Testungen anbieten.

### **Zu Nummer 4**

Auch die Testung an Schulen oder Kindertageseinrichtungen muss durch eine für die Einrichtung handelnde dritte Person in oder im Umfeld der Einrichtung durchgeführt oder durch die dritte Person angeleitet bzw. beaufsichtigt werden.

Je nach Alter der Kinder können diese einen Selbsttest selbst unter Anleitung bzw. Überwachung durch die geeignete dritte Person oder durch die Eltern unter Anleitung bzw. Überwachung durch die geeignete Person durchführen. Die Bescheinigung einer im häuslichen Bereich durchgeführten Testung durch die Eltern erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Nachweises im Sinne dieser Regelung.

### **Zu Satz 3**

In den Fällen von Satz 2 Nummern 2 bis 4 kann die zu testende Person die Probenentnahme und Auswertung mit einem für die Anwendung durch medizinische Laien zugelassenen Test selbst durchführen, sofern ein geeigneter Beschäftigter dies überwacht und das Ergebnis bescheinigt.

### **Zu Satz 4**

Klarstellend wird aufgenommen, dass die Arbeitgeber, die Anbieter der Dienstleistung oder Schulen die Aufgabe der Überwachung und Bescheinigung auf einen geeigneten Dritten, z.B. einen Dienstleister, übertragen können.

## **Zu Abschnitt 4: Betriebsverbote und Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe**

### **Zu § 13 (Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen)**

#### **Zu Absatz 3**

#### **Zu Satz 2**

Klarstellend wird aufgenommen, dass abweichend von Satz 1 Veranstaltungen in Präsenzform auch für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen, zugelassen werden können.

### **Zu Teil 3 – *Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten***

#### **Zu § 19 (Ordnungswidrigkeiten)**

#### **Zu Satz 1**

#### **Zu Nummer 3**

Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 4a Absatz 1 dieser Verordnung.

#### **Zu § 20 (Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen)**

#### **Zu Absatz 5**

#### **Zu Nummer 3a**

Es wird geregelt, dass die Durchführung von Veranstaltungen für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen (Abschlussklassen), nicht von der Untersagung nach § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG erfasst ist.

## **Zu § 21 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Es wird das In- und Außerkrafttreten der Verordnung geregelt.